

Institutssatzung des Max-Born-Instituts für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie im Forschungsverbund Berlin e.V.

Präambel

Das Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie wurde 1991 aufgrund einer Empfehlung des Wissenschaftsrates im Anschluss an die Evaluierung der Institute der ehemaligen Akademie der Wissenschaften der DDR gegründet. Im Jahr 1997 wurde das Max-Born-Institut vom Wissenschaftsrat evaluiert und zur Weiterförderung im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung des Bundes und der Länder empfohlen.

Die Namensgebung "Max-Born-Institut" erfolgte nach einem der bedeutendsten Wegbereiter der modernen Physik. Geboren wurde Max Born am 11. Dezember 1882 in Breslau. Sein Lebensweg führte ihn über Professuren in Berlin, Breslau, Frankfurt am Main, Göttingen und Edinburgh (1936-1954) wieder zurück nach Deutschland, wo er am 5. Januar 1970 in Göttingen starb. Für seine statistische Interpretation der Quantenmechanik sowie seine Gittertheorie der Kristalle erhielt er 1954 den Nobelpreis für Physik (zusammen mit W. Bothe). Sein Lebenswerk umfasst darüber hinaus bahnbrechende Arbeiten zur Beschreibung atomarer Vorgänge mit Hilfe der Quantenmechanik, wesentliche Beiträge zur Entwicklung des Formalismus der Quantenmechanik (zusammen mit seinen Schülern W. Heisenberg und P. Jordan) und zur modernen Optik, welche in dem als Standardwerk geltenden Lehrbuch "Born und Wolf: Optics" dokumentiert sind. Der Name Max Born steht somit symbolisch für das Forschungsprogramm des Instituts, welches in diesem Sinne zwischen Quantenoptik, Atom- und Molekülphysik und Physik der kondensierten Materie anzusiedeln ist.

§ 1

Allgemeines

1. Das Land Berlin und die Bundesrepublik Deutschland haben auf Empfehlung des Wissenschaftsrats vom 5. Juli 1991 auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Art. 91 b GG (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) vom 28. November 1975 sowie von § 1 Abs. 4 der Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung vom 5./6. Mai 1977 am 21. November 1991 vereinbart, das Institut im Forschungsverbund Berlin e.V. (FVB) gemeinsam zu gleichen Teilen zu fördern.
2. Das Institut führt den Namen Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie (Abkürzung MBI).
3. Das Institut ist eine Einrichtung des Forschungsverbundes Berlin e.V.

§ 2

Aufgaben

1. a) Das Institut betreibt Grundlagenforschung auf dem Gebiet der nichtlinearen Optik und Kurzzeiddynamik zur Wechselwirkung von Materie mit Laserlicht vom Infraroten bis in den Röntgenspektralbereich und verfolgt daraus resultierende Anwendungsaspekte. Komplementäre Untersuchungen, wie der kombinierte Einsatz von Lasern und Synchrotronstrahlung, ergänzen das wissenschaftliche Programm.
b) Das Institut stellt Applikationslabors für Femtosekundenexperimente, für Höchstfeldlaser und für Experimente mit kombinierter Laser- und Synchrotronstrahlung universitären und außeruniversitären Forschungsgruppen und industriellen Partnern im Rahmen von Kooperationsprojekten zur Verfügung.
2. Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht. Vor ihrer Veröffentlichung werden sie auf ihre wirtschaftliche Verwertbarkeit überprüft und gegebenenfalls zur Erteilung eines Schutzrechts angemeldet, soweit nicht im Einzelfall für Drittmittelprojekte andere Vereinbarungen gelten.
3. In Forschung und Lehre wirkt das Institut eng mit Hochschulen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit und gemeinsamer Berufungen werden in Kooperationsverträgen geregelt.
4. Das Institut fördert wissenschaftlichen Nachwuchs und beteiligt sich an Lehrveranstaltungen der Hochschulen.
5. Das Institut führt ein Gästeprogramm durch. Damit soll international anerkannten Wissenschaftlern* im Rahmen zeitlich begrenzter Aufenthalte die Möglichkeit gegeben werden, die Einrichtungen des Instituts für gemeinsame Arbeiten zu nutzen und ihre Erfahrungen in die Institutsarbeit einzubringen.
6. Das Institut strebt an, den Anteil von Frauen am wissenschaftlichen Personal, insbesondere auch an leitenden Positionen, zu erhöhen.

§ 3

Struktur des Institutes

1. Das Institut hat ein Direktorium als wissenschaftliches kollegiales Leitungsorgan, welches aus den Direktoren der drei wissenschaftlichen Bereiche besteht. Im Benehmen mit dem Vorstand des FVB übernimmt einer der Direktoren in der Regel für drei Jahre die Funktion des Geschäftsführenden Direktors.
2. Das Institut ist, ausgehend von der Breite des Aufgabengebietes (§ 2), in drei wissenschaftliche Bereiche gegliedert, die unterschiedliche, zueinander komplementäre Kompetenzfelder vertreten und jeweils von einem der Direktoren geleitet werden. Innerhalb der Bereiche können Abteilungen gebildet werden.

* "Alle personenbezogenen Begriffe gelten in gleicher Weise für weibliche wie männliche Personen."

3. Abteilungsleiter der wissenschaftlichen Abteilungen sollen durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen und die Fähigkeit zur Übernahme von Leitungspositionen ausgewiesen sein. Sie werden, entsprechend der Satzung des FVB, in gemeinsamen Berufungsverfahren mit der kooperierenden Hochschule vom Kuratorium bzw. in einem berufsähnlichen Verfahren in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat von der Institutsleitung bestellt.

§ 4

Leitung des Instituts

1. Die Leitung des Instituts wird gem. § 8 und 9 der Satzung des Forschungsverbundes im Zusammenwirken vom Direktorium (wissenschaftliche Leitung) und vom Geschäftsführer des FVB (administrative Leitung) wahrgenommen. Direktorium und Geschäftsführer sorgen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Instituts und der Verbundverwaltung. Sie sind Mitglied im Vorstand des Forschungsverbundes.
2. Das Direktorium wird vom Geschäftsführenden Direktor monatlich oder auf Verlangen eines Direktors einberufen. Das Direktorium fasst seine Beschlüsse in der Regel einstimmig.
Der Geschäftsführende Direktor leitet die Sitzungen des Direktoriums, vertritt das Institut wissenschaftlich nach außen und führt mit dem Geschäftsführer des FVB die laufenden Geschäfte des Instituts.
3. Das Direktorium und der Geschäftsführer tragen die Verantwortung für die sachgerechte Verwaltung sowie die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans.
4. Sie erarbeiten den Wirtschaftsplan und das Programmbudget sowie die mehrjährigen Finanz-, Ausbau- und Investitionsprogramme.

§ 5

Aufgaben des Direktoriums

1. Das Direktorium erstellt das Programm für die wissenschaftliche Arbeit des Instituts und ist verantwortlich für seine Durchführung und Weiterentwicklung. Ihm obliegt die institutsinterne Ergebnisbewertung. Ihm obliegen die Auswahl des Personals des Instituts sowie die interne Verteilung der Ressourcen.
2. Die Direktoren leiten den ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Bereich in eigener Verantwortung. Sie sind gegenüber dem ihrem Bereich zugewiesenen Personal weisungsbe-rechtigt und für den geordneten Dienstbetrieb verantwortlich. Sie machen Vorschläge für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des Personals in ihrem Bereich. Sie sorgen für die wissenschaftliche und berufliche Entwicklung der Beschäftigten durch die Übertragung von Arbeiten, die im Rahmen der Forschungsziele eigenverantwortlich durchgeführt werden.

3. Den Direktoren obliegt unter Beachtung allgemeiner Vorgaben des Direktoriums innerhalb ihres Bereichs insbesondere
 - a) die Durchführung des vom Direktorium beschlossenen wissenschaftlichen Programms des Instituts. Innerhalb dessen sind sie in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit frei und unterliegen keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung der wissenschaftlichen Arbeiten ihres Bereichs. Dabei sind eingegangene Verpflichtungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben und ggf. vom Direktorium vorgegebene Auflagen für gemeinsam zu nutzende Einrichtungen zu beachten.
 - b) die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen und ihre Zuordnung zu Abteilungen
 - c) die Verwendung vorhandener Ressourcen und der Einsatz des Personals in wissenschaftlichen Projekten.
4. Das Direktorium gewährleistet eine rechtzeitige und ausreichende Information der im Institut Beschäftigten über allgemeine Zielsetzung, Methoden und Durchführung von Forschungsvorhaben und -programmen sowie wichtige Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Institutsarbeit.
5. Das Direktorium berichtet dem Wissenschaftlichen Beirat über die Entwicklung und die weiteren Planungen der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts.
6. In einem Jahresbericht legt es den Stand der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts dar.

§ 6

Aufgaben des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer obliegt die administrative Leitung des Forschungsinstituts. Er ist Beauftragter des Haushalts des Forschungsinstituts. Gemeinsam mit dem Direktorium ist er für die Aufstellung und Ausführung der Wirtschaftspläne verantwortlich. Er benennt einen Vertreter aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter der Verbundverwaltung.

§ 7

Mitwirkung

1. Das Direktorium sorgt für die sachgerechte Mitwirkung aller Beschäftigten, insbesondere der mit Forschungsaufgaben befassten wissenschaftlichen Mitarbeiter an Entscheidungen im Institut. Die Gremien hierfür sind die Institutsversammlung und die Institutskonferenz.
2. Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne dieser Institutssatzung sind alle mit wissenschaftlichen Tätigkeiten in der Forschung befassten Beschäftigten des Instituts, die entweder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen oder die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

3. Die Institutsversammlung dient als Forum für die allgemeine Information der Beschäftigten durch die Institutsleitung und für die Anregungen der Beschäftigten an die Institutsleitung. Sie nimmt den wissenschaftlichen Jahresbericht des Direktoriums entgegen. Der Institutsversammlung gehören alle Beschäftigten des Instituts, das Direktorium und der Geschäftsführer an. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.
4. Die Institutskonferenz dient der regelmäßigen Information und der Beratung des Direktoriums in Angelegenheiten, welche das Institut als Ganzes betreffen. Sie soll insbesondere die wissenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb des Instituts fördern und wird vom Geschäftsführenden Direktor über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Instituts unterrichtet.

An der Institutskonferenz nehmen teil:

 - a) das Direktorium
 - b) die Abteilungsleiter der wissenschaftlichen Bereiche
 - c) der/die Beauftragte der Institutsleitung
 - d) der/die Leiter(in) der Verwaltung
 - e) ein vom Betriebsrat benanntes Mitglied
 - f) je ein(e) von den wissenschaftlichen Bereichen gewählte(r) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in)
 - g) der/die gewählt(e) Vertreter(in) der Doktoranden und Doktorandinnen
 - h) ein(e) gewählte(r) Mitarbeiter(in) des nicht einzelnen Bereichen zugeordneten Personals
5. Die Institutskonferenz soll vom Geschäftsführenden Direktor mindestens vierteljährlich und muss auf Verlangen von mindestens fünf ihrer Teilnehmer einberufen werden. Auf Vorschlag können vom Geschäftsführenden Direktor weitere Personen als Gäste zur Institutskonferenz zugelassen werden.

§ 8

Aufsichtsorgan

Aufsichtsorgan des Instituts ist das Kuratorium des Forschungsverbundes. Institutsspezifische Entscheidungen des Kuratoriums werden gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 12 der Satzung des Forschungsverbundes vom Institutsausschuß vorbereitet oder ihm zur selbständigen Beschlussfassung übertragen.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

1. Dem Wissenschaftlichen Beirat sollen international anerkannte Wissenschaftler aus dem In- und Ausland angehören, die den Forschungsrichtungen des Instituts fachlich nahe stehen. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Der Berufszeitraum beträgt in der Regel vier Jahre und soll für die Hälfte der Mitglieder zeitlich versetzt sein. Wiederberufung in Folge ist einmal zulässig.

2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium des Forschungsverbundes gem. § 11 Abs. 2d der Satzung des Forschungsverbundes berufen. Der Wissenschaftliche Beirat und das Direktorium machen dazu Vorschläge. Sie werden vor der Berufung gehört. Über die Auswahl der Vorschläge entscheidet der Institutsausschuss.
3. Je ein von Bund und Land entsandter Vertreter, das Direktorium, der Geschäftsführer oder sein Vertreter und ein von den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts gewählter Vertreter können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats beratend teilnehmen, soweit der Beirat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 10

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

1. Der Wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium und das Kuratorium in grundlegenden fachlichen Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms und der nationalen und internationalen Kooperation des Instituts.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er berät das Direktorium bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung.
 - Im Dialog mit dem Direktorium und wissenschaftlichen Mitarbeitern bewertet er in regelmäßigem Turnus die wissenschaftlichen Leistungen des Instituts unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger, die nicht den kooperierenden Hochschulen angehören sollten.
 - Über seine Sitzungen fasst der Beirat einen Bericht ab, der dem Kuratorium und dem Direktorium zugeleitet wird. Werden im Bericht Empfehlungen ausgesprochen, denen nicht alle Beiratsmitglieder zustimmen, so sollen die abweichenden Stellungnahmen in dem Bericht aufgenommen werden.
 - Er berät das Kuratorium bei den Berufungsverfahren für die Direktoren und für die leitenden Wissenschaftler (BesGr. C3/C4).

§ 11

Verfahren des Wissenschaftlichen Beirats

1. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums gem. § 10 Abs. 2 der Satzung des Forschungsverbundes mit beratender Stimme teil. Er ist Mitglied des Institutsausschusses (vgl. § 12 Abs. 2 der Satzung des FVB).
3. Der Vorsitzende bereitet in Absprache mit dem Direktorium die mindestens einmal jährlich abzuhaltende Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats vor. Er beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er

sorgt für die Vorlage von Beratungsunterlagen sowie für die Abfassung und Verteilung der Ergebnisniederschrift.

4. Der Wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Inkrafttreten

Die geänderte Institutssatzung tritt nach Zustimmung des Institutsausschusses zum 1. Juni 2008 in Kraft.

Dr. R. Schuchardt
Vorsitzender Institutsausschuss

Prof. Dr. Th. Elsässer
Geschäftsführender Direktor MBI

Dr. F. Fabich
Geschäftsführer FVB